

Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 5. Februar 2026

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBL S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. Seite 473, 475)) und § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. Seite 578), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. Seite 473) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen.

§1

Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art

Die Stadt Mainz erhebt in Selbstverwaltungsangelegenheiten Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen allgemeiner Art nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBl. Seite 277) in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

Soweit das Allgemeine Gebührenverzeichnis des Landes und die nachfolgenden Vorschriften eine Rahmengebühr vorsehen, kann die zu erhebende Gebühr unter Beachtung der Ermessensgrundsätze sowie der tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt werden.

§ 2

Gebühren für sonstige Amtshandlungen

Für folgende Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, erhebt die Stadt Mainz die nachstehenden Gebühren und Auslagen:

1. Für die Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt bei der Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11 a des Einkommenssteuergesetzes (ESTG) erhebt die Stadt Mainz eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

220,00 € bis 1.100,00 €

2. Für Amtshandlungen betreffend den Vollzug der Zweckentfremdungsverbotssatzung, einschließlich der Genehmigung von Zweckentfremdungen von Nutzungen des Wohnraums zu anderen als auf Dauer angelegten Wohnzwecken gem. § 4 Zweckentfremdungsverbotssatzung

je angefangene Arbeitsviertelstunde

nach Zeitaufwand

3. Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere nach § 2 LGebG gebührenpflichtige Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je Amtshandlung

5,00 € bis 500,00 €

§§1 und 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBl. Seite 277) gelten entsprechend.

§ 3

Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 22. Mai 1997 mit den jeweiligen gültigen Gebührenverzeichnissen, zuletzt geändert am 17. April 2002, außer Kraft.

Mainz, 5. Februar 2026

Nino Haase

Oberbürgermeister